

Die EU-Kommission vertritt aufgrund einer engen Wortinterpretation den Standpunkt, dass eine EBI eine Änderung der EU-Verträge nicht fordern darf.

Diese Ansicht der EU-Kommission ist rechtlich fragwürdig, da die EU-Kommission mit dem Vertrag von Lissabon durch Artikel 48 Abs. 2

### **Artikel 48 [Ordentliches und vereinfachtes Änderungsverfahren]**

(2) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Diese Entwürfe können unter anderem eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.

ausdrücklich die Möglichkeit erhalten hat, Änderungen der EU-Verträge vorzuschlagen. Außerdem stellt Artikel 11 Abs. 4 (EU-Vertrag) darauf ab, ob es **„nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“**. Eine Überprüfung der Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger, welche eine politische Wertung darstellt, durch die EU-Kommission ist in Artikel 11 Abs. 4 (EU-Vertrag) nicht vorgesehen und daher wohl auch nicht EU-Vertrags-konform. Letztlich werden sehr viele Vorschläge für EU-Vertragsänderungen eine Grundlage in den Werten und Zielen der EU finden. Eine vertiefende Umsetzung und Verwirklichung der Werte und Ziele der EU kann aber gerade auch eine Änderung der EU-Verträge erfordern.

Den Europäerinnen und Europäern wird nicht kommuniziert werden können, warum sie eine Änderung der EU-Verträge im Weg einer EBI *nicht einmal unverbindlich* vorschlagen dürfen. Es wäre daher wünschenswert, dass sich die EU-Kommission von dieser wenig Bürger\_innen-freundlichen Rechtsansicht verabschiedet.